

Zweckvereinbarung
zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg

und

dem Landkreis Jerichower Land
vertreten durch den Landrat
Herrn Dr. Steffen Burchardt
Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg

Präambel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBL. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBL. S. 132) sowie § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 (GVBL. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBL. S. 525, 528) in der derzeit gültigen Fassung übernehmen die Beteiligten die Bestellung eigener Buslinien auf dem Territorium des jeweils anderen Vereinbarungspartners.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land folgende Vereinbarung:

§ 1 Inhalt und Umfang

- (1) ¹Gemäß § 1 und § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist der öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises auf dem jeweiligen Territorium des Aufgabenträgers als Daseinsvorsorge. ²Aufgabenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ³In Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe schließen die beiden Beteiligten diese Zweckvereinbarung, um auf dem jeweiligen Gebiet des anderen Aufgabenträgers durch ein- und ausbrechende Linien Leistungen des ÖSPV zu erbringen (gebietsübergreifender ÖSPV).

- (2) ¹Es handelt sich hierbei um folgende ein- und ausbrechende Linien:
- a. Linie MVB 51 von Magdeburg nach Biederitz
 - b. Linie NJL 701 von Gommern nach Magdeburg
 - c. Linie NJL 704 von Burg nach Magdeburg
 - d. Linie NJL 720 von Loburg nach Magdeburg
- (3) ¹Die Bedienung der Linien auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers erfolgt unter den Bedingungen des Konzessionsinhabers der Linie. ²Diese Zweckvereinbarung hat keine Auswirkung auf sonstige, insbesondere gesetzliche, Aufgaben, wie beispielsweise die Aufstellung des Nahverkehrsplans.
- (4) ¹Eine Kostenerstattung ist nicht vorgesehen. ²Diese Zweckvereinbarung dient lediglich der Anbindung der Landeshauptstadt an das Umland sowie der attraktiven Gestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für die Bürger der beteiligten Aufgabenträger.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ³In diesem Fall haben die zuständigen Organe der Beteiligten binnen 4 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) ¹Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. ²Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung und Abwicklung. ³Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Rechtsaufsichtsbehörde zu suchen.
- (4) ¹Die Beteiligten können die Vereinbarung außerordentlich kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) ¹Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangt werden.

- (4) ¹Bei Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. ²Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. ³Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (5) ¹Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. ⁵Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 4 Wirksamkeit und In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Vereinbarung unterliegt der Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages, der Unterschriftleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land sowie nachfolgende Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 GKG LSA.
- (2) ¹Die Beteiligten haben die Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA öffentlich bekanntzumachen. ²Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg

Burg, den

Dr. Burchhardt
Landrat Landkreis Jerichower Land